

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 225/12 B

L 1 R 179/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 18 R 80/07 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. SteinwedeI sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 5.12.2011 hat das Schleswig-Holsteinische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung mit folgender Begründung verneint: Der im Jahre 1955 in Griechenland geborene und nach seiner Auswanderung aus Deutschland im Jahre 1987 in den USA lebende Kläger habe nur bis Dezember 2000 rentenrechtlich relevante Zeiten zurückgelegt. Er erfülle daher die insgesamt 36 Kalendermonate erforderlichen Pflichtversicherungszeiten nur im Fünf-Jahres-Zeitraum vom 1.7.1997 bis zum 30.6.2002 (sog Drei-Fünftel-Regelung). Der Leistungsfall der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung (§ 43 Abs 1 und 2 SGB VI) hätte spätestens am 31.7.2002 vorliegen müssen. Weitere rentenrechtlich relevante Zeiten kämen dem Kläger nicht zugute. Im Juli 2002 habe der Kläger die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente nicht erfüllt. Denn er sei unter Berücksichtigung der in den USA erhobenen medizinischen Befunde und nach deren Auswertung durch den Sachverständigen Dr. T. noch in der Lage gewesen, leichte Arbeiten im Umfang von täglich mehr als sechs Stunden zu verrichten. Da sich der Kläger auch nicht auf einen Berufsschutz berufen könne, sei er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Dieser Einschätzung stehe nicht entgegen, dass er eine Invalidenrente nach amerikanischem Recht beziehe. Die Definition von Leistungsvoraussetzungen für die Gewährung von Renten sei dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten.
- 2 Mit einem persönlich unterzeichneten Schriftsatz vom 14.5.2012, beim BSG am 1.6.2012 eingegangen, hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Er rügt, dass sich das LSG nicht mit seinen aktuellen Erkrankungen und den hierüber erstellten ärztlichen Behandlungsberichten aus den USA befasst habe.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).
- 4 Das gegen das angefochtene Urteil des LSG zulässige Rechtsmittel ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abwei-



chung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.

- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angefochtene Urteil des LSG auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Vielmehr geht es dem Kläger um die Frage, ob aufgrund der bei ihm vorliegenden Gesundheitsstörungen und den sich hieraus ergebenden Leistungseinschränkungen ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung besteht. Die hierfür bedeutsamen Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des BSG bereits hinreichend geklärt.
- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchst-richterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 7 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das LSG ist dem Antrag des Klägers nachgekommen, die von seinen amerikanischen Ärzten ermittelten Befunde über seinen Gesundheitszustand beizuziehen. Es hat die übersandten ärztlichen Berichte, die ab dem Jahr 2001 datieren, durch den Sachverständigen Dr. T. (Arzt für innere Krankheiten und Psychiatrie) nach Aktenlage auswerten lassen (*Gutachten vom 17.4.2011*). Der Einwand des Klägers, dass das LSG die Anfang November 2011 erhobenen neuen Befunde im Krankenhaus (Boston Medical Center) unberücksichtigt gelassen habe, führt nicht zum Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde. Das LSG hat zutreffend ausgeführt, dass es für einen Versicherungsfall, der spätestens am 31.7.2002 hätte eingetreten sein müssen, nicht auf die aktuellen Befunde ankommt. Es ist daher nicht ersichtlich, dass der Kläger (prozessordnungsgemäße) Beweisanträge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestellt hat, die das LSG ohne hinreichenden Grund übergangen hätte.
- 8 Das LSG durfte über die Berufung auch in Abwesenheit des Klägers verhandeln und den Rechtsstreit entscheiden, nachdem er in der Terminsmitteilung vom 24.10.2011 darauf hingewiesen worden war, dass es ihm freistehe, zur Verhandlung zu erscheinen. Mit Schriftsatz vom 3.11.2011, beim LSG am 16.11.2011 eingegangen, hat der Kläger zudem mitgeteilt, dass er nicht beabsichtige, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.
- 9 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der



Kläger sich nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) hat vertreten lassen. Auf die Notwendigkeit einer Vertretung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vor dem BSG ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)